ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 21. September 2021

TOP 2 Angelegenheiten des Gemeinderats
a) Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Pius Wehrle
b) Nachrücken von Herrn Jann Wegner

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Gemeinderat
Haushaltsstelle:	-
Zeitrahmen:	September 2021

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

-

Beschreibung der Haushaltssituation:

-

Beschlussantrag

1. Entsprechend dem Antrag von Gemeinderat Pius Wehrle vom 12.08.2021 wird festgestellt, dass „wichtige Gründe“ nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegen und Herr Wehrle somit antragsgemäß aus dem Gemeinderat ausscheidet.
2. Es wird festgestellt, dass für den nachrückenden Gemeinderat Jann Wegner keine Hinderungsgründe nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vorliegen.
3. Die Ausschüsse werden entsprechend des Vorschlags der Fraktion Freie Wähler neu besetzt.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☒Befangenheit: GR Pius Wehrle

Anlagen: 1 – Antrag Gemeinderat Wehrle, 2 – Auszug § 29 GemO (Hinderungsgründe)

Sachverhalt

1. Antrag von Herrn Pius Wehrle auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Pius Wehrle hat am 12.08.2021 bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt, siehe **Anlage 1**.

Gemeinderäte haben als kommunal gewählte Mitglieder besondere Ehrenamtspflichten sowie eine besondere ehrenamtliche Stellung. Aufgrund dessen können Gemeinderäte vor Ablauf der Wahlperiode nicht durch einseitige Erklärung aus ihrem Amt ausscheiden. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nach §§ 16 und 31 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) nur „aus wichtigem Grund“ möglich. Der Gemeinderat muss zudem darüber Beschluss fassen, ob ein solcher Grund vorliegt oder nicht.

Konkret sieht § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO eine 10-jährige Gemeinderatstätigkeit als wichtigen Ausscheidungsgrund an. Zudem bezeichnet § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO ein Lebensalter von mehr als 62 Jahren ebenfalls als wichtigen Grund, um aus dem Gemeinderat vorzeitig auszuscheiden. Gemeinderat Pius Wehrle hat diese Altersgrenze bereits erreicht und ist seit über 33 Jahren als Gemeinderat tätig. Somit liegen zwei wichtige Ausscheidungsgründe vor und Herr Wehrle ist gemäß seinem Antrag aus dem Gemeinderat zu verabschieden.

2. Nachrücken des Gemeinderates Jann Wegner in den Gemeinderat

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Herr Jann Wegner ist nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl mit 1.153 Stimmen die nächste Ersatzperson und rückt für die noch verbleibende Legislaturperiode als Gemeinderat nach.

a) Feststellung von Hinderungsgründen und Besetzung von Ausschüssen

Vom Gemeinderat ist festzustellen, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für ein Eintreten von Herrn Wegner vorliegen, siehe **Anlage 2**.

Aus Sicht der Verwaltung liegen keine Gründe vor, die Jann Wegner an einem Eintritt in den Gemeinderat hindern. Herr Wegner hat eine Erklärung abgegeben, in der er ebenfalls bestätigt, dass ihm keine Hinderungsgründe bekannt sind.

Herr Wehrle war Mitglied und auch Stellvertreter in den nachfolgend dargestellten Ausschüssen und Kommissionen. Diese Positionen sind neu zu besetzen.

Die Fraktion Freie Wähler hat für die Besetzung der Institutionen nach bisheriger Handhabe ein Vorschlagsrecht.

Gremium	Position alt	Position bleibt, neue Besetzung durch
2. Stellvertretender Bürgermeister/in		Dr. Karin Heiligmann
Haupt- und Finanzausschuss	Mitglied	Jann Wegner
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	Mitglied/2. BM Vertreter	Jann Wegner
Aufsichtsrat Wohn- und Gewerbeförderung Allensbach GmbH	Mitglied	Dr. Karin Heiligmann
Technischer Ausschuss	Stellvertreter	Jann Wegner
Abwasserzweckverband	Stellvertreter	Jann Wegner
Entwicklungsbeirat im Landessanierungsprogramm	Mitglied	Jann Wegner

Den Fraktionsvorsitz der Freien Wähler wird Frau Dr. Heiligmann übernehmen.

b) Verpflichtungserklärung

Herr Wegner ist entsprechend den Regelungen von § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Diese Verpflichtung hat nach der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe vorliegen, zu erfolgen.

Anlage 1

Hauptamt
12. AUG. 2021

Pius Wehrle
Höhrenbergstr. 24
78476 Allensbach

Gemeinde Allensbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister Friedrich
Rathausplatz 1
78476 Allensbach

Allensbach, den 12.08.2021

Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

wie in der letzten Gemeinderatssitzung angekündigt, beantrage ich altersbedingt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung im September 2021 zu setzen.

Nach dem Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl wäre Herr Jann Wegner mein Nachrücker. Über die Nachfolgeregelung und die Besetzung der Ausschüsse bin ich bereits mit dem Hauptamt in Kontakt.

Für die jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Allensbach und die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren danke ich Ihnen und der Gemeinde Allensbach sehr herzlich.

Mit freundlichem Gruß

Pius Wehrle

Pius Wehrle

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)

§ 29
Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

   Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.